



**Finanzbehörde  
Organisation und Zentrale Dienste**

**Dienstanweisung  
über das Verhalten bei Arbeitsunfähigkeit**

Stand Mai 2013

**1. Rechtliche Grundlage**

Grundlage für die Anzeigepflicht und den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit sind § 67 HmbBG (Beamtinnen und Beamte) und § 5 EntgFG (Beschäftigte).

**2. Mitteilung der Dienstunfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit an die Beschäftigungsstelle**

2.1 Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter der Finanzbehörde ist verpflichtet, ihrer bzw. seiner Beschäftigungsdienststelle eine auf Krankheit oder Unfallverletzung beruhende Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit unverzüglich, spätestens zu Beginn der Kern- bzw. der individuellen Arbeitszeit mündlich oder fernmündlich anzuzeigen oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten mitteilen zu lassen.

2.2 Die Krankmeldung sollte gegenüber der bzw. dem direkten Vorgesetzten erfolgen. Eine Mitteilung an eine unmittelbare Kollegin oder einen unmittelbaren Kollegen sollte nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Meldung unverzüglich an die direkte Vorgesetzte bzw. den direkten Vorgesetzten weitergeleitet wird. Eine Nachricht auf einem Anrufbeantworter zu hinterlassen, ist als Mitteilung ungeeignet, da nicht sichergestellt ist, dass die Nachricht auch abgehört wird.

2.3 Anzugeben ist die voraussichtliche Länge der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit (ggf. nach Arztbesuch nachzureichen).

Wenn eine Unfallverletzung vorliegt, für deren Folgen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, ist unbedingt die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter im Personalreferat zu informieren. Dies gilt auch für Unfälle im privaten Bereich.

2.4 Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, Art, Ursache oder Symptome der Erkrankung mitzuteilen, es sei denn, es handelt sich um eine hochgradig ansteckende Krankheit.

2.5 Während der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit ist das Verlassen des Wohnortes nur mit Zustimmung der/s behandelnden Ärztin/Arztes zulässig. Der Aufenthaltsort ist der Beschäftigungsstelle vorher bekannt zu geben.

### **3. Nachweis der Dienstunfähigkeit**

3.1 Dauert die Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist dem Personalreferat (nicht der Beschäftigungsstelle – Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten nach § 84 Abs. 2 SGB IX) eine ärztliche Bescheinigung über deren Bestehen sowie über deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Beginnt die Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit z.B. am Freitag, so ist die Bescheinigung am Montag vorzulegen.

3.2 Diese Regelungen gelten auch für Teilzeitkräfte, deren Arbeitszeit auf weniger als 5 Tage aufgeteilt ist.

3.3 Nach Wiederherstellung der Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit ist dies der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, auch wenn dieser Tag auf einen für die / den Beschäftigte/n arbeitsfreien Tag (z.B. bei Teilzeitbeschäftigten) oder auf einen genehmigten Urlaubstag fällt.

3.4 Die Verlängerung der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich mit einer ärztlichen Folgebescheinigung nachzuweisen.

3.5 In besonderen Ausnahmefällen kann der ärztliche Nachweis von -124/1- bereits vom ersten Krankheitstag an verlangt werden.

3.6 Bei Erkrankung während eines genehmigten Erholungsurlaubs werden die durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Krankheitstage als nicht genommene Urlaubstage gutgeschrieben, sofern die Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit unverzüglich angezeigt wurde.

#### **4. Krankenstands-Mitteilung durch die Beschäftigungsstelle an -124/1-**

Jede Dienst- und Arbeitsunfähigkeit sowie deren Beendigung ist -124/1- mit der als Anlage beigefügten Krankenstands-Mitteilung unverzüglich mitzuteilen. Die Krankenstands-Mitteilung ist zu fertigen, wenn feststeht, dass die bzw. der Bedienstete mindestens einen ganzen Arbeitstag dienst- bzw. arbeitsunfähig ist. Die Krankenstands-Mitteilungen sollten von Hand zu Hand, per Behördenpost in einem geschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Verschlossen - Personalsache“ oder „Vertraulich“ oder per E-Mail mit der Nachrichteneinstellung „vertraulich“ übermittelt werden.



Steininger